

B U N D E S G E R I C H T S H O F

II ZB 1/71

B E S C H L U S S

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Mario S t [REDACTED], [REDACTED] H[REDACTED] [REDACTED],
A[REDACTED] [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Firma C [REDACTED] Ca [REDACTED] I [REDACTED], V [REDACTED] [REDACTED],
S [REDACTED]-N [REDACTED]/Belgien,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

24

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in der Sitzung am 25. März 1971 unter Mitwirkung der Bundesrichter Liesecke, Dr. Schulze, Stimpel, Dr. Bauer und Dr. Kellermann

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß des 5. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 19. Januar 1971 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die nach § 519 b ZPO zulässige und rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Mit Recht hat das Berufungsgericht einen unabwendbaren Zufall im Sinne des § 233 ZPO bei der Verkümmung der Berufungsbegründungsfrist verneint. Im allgemeinen kann sich zwar der Rechtsanwalt ohne Verletzung seiner Sorgfaltspflicht darauf verlassen, daß eine sorgfältige und bewährte Bürovorsteherin die regelmäßig einfach zu berechnende Berufungsbegründungsfrist nach Einlegung der Berufung mit den üblichen Vorfristen richtig berechnet und im Kalender einträgt. Hier hat das Berufungsgericht festgestellt, daß die Bürovorsteherin erst sieben Monate beim Prozeßbevollmächtigten des Beklagten tätig war und vor ihrer Tätigkeit bei ihm niemals selbständig Fristen notiert

24

- 3 -

hatte. Aus vorgelegten Akten hat das Berufungsgericht verschiedene Fehler bei der Notierung von Rechtsmittelfristen durch die Bürovorsteherin festgestellt. Der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten hat keinen Fall dartun können, aus dem sich ergab, daß sie die Begründungsfrist richtig notieren konnte.

Unter diesen Umständen bestand für den Prozeßbevollmächtigten des Beklagten Anlaß, für die richtige Notierung der Begründungsfrist Sorge zu tragen, indem er nach Eingang der Abschrift der Berufungsschrift mit dem Eingangsstempel des Gerichts die Eintragung der Begründungsfrist selbst verfügte oder sich durch eine Wiedervorlage nach Fertigstellung der Berufungsschrift davon überzeuhte, daß seine Bürovorsteherin sie richtig notiert hatte. Darauf, ob der Prozeßbevollmächtigte des Beklagten die bereits erfolgte falsche Notierung der Begründungsfrist bei Vorlage der Akten wegen der Fertigstellung der Berufungsschrift bemerken mußte, kommt es hiernach nicht an.

Liesecke

Dr. Schulze



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)